

Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund

(Parkierungsverordnung, VPöG, SRR 750.1)

Vom 4. Dezember 2024

In Kraft ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Art. 1 Geltungsbereich.....	3
	Art. 2 Zielsetzung	3
II.	Parkplatzbewirtschaftung	3
	Art. 3 Gebühren und Bewilligungspflicht	3
	Art. 4 Mittel der Parkplatzbewirtschaftung	3
	Art. 5 Gebietseinteilung	3
III.	Parkierungsberechtigungen und Beschränkungen.....	4
	1. Parkierungsberechtigung	4
	Art. 6 Allgemeine Berechtigung.....	4
	2. Zeitliche Beschränkung und Gebührenpflicht.....	4
	Art. 7 Grundsatz.....	4
	Art. 8 Zentrumsgebiet Richterswil.....	4
	Art. 9 Parkierungsanlagen entlang der Seestrasse	4
	Art. 10 Übriges Gemeindegebiet.....	4
	3. Parkkarten.....	5
	Art. 11 Parkkarten für bestimmte Personenkreise.....	5
	4. Nächtliches Parkieren auf öffentlichem Grund.....	5
	Art. 12 Berechtigung.....	5
	Art. 13 Gebührenpflicht.....	5
IV.	Vollzug und Inkraftsetzung.....	6
	Art. 14 Vollzug	6
	Art. 15 Schlussbestimmungen	6

Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1) und Art. 10 der Gemeindeordnung vom 25. November 2018 (GO, SRR 100.1) beschliesst die Gemeindeversammlung die folgende Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund der Gemeinde Richterswil im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01, SVG).

Art. 2 Zielsetzung

¹ Mit der Beschränkung der Parkierung und der Gebührenerhebung werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Im Zentrumsgebiet Richterswil, entlang der Seestrasse und im übrigen Gemeindegebiet werden eine Auslastungsoptimierung der bestehenden Anlagen sowie eine Lenkung der Benutzung angestrebt.
- Der Suchverkehr ist möglichst zu minimieren.
- Das Dauerparkieren soll eingeschränkt werden.

² Gebührenpflicht und Zeitbeschränkungen sollen möglichst vereinheitlicht werden.

II. Parkplatzbewirtschaftung

Art. 3 Gebühren und Bewilligungspflicht

Das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Richterswil wird örtlich und zeitlich geregelt und beschränkt, sowie der Gebühren- und Bewilligungspflicht unterstellt, soweit derartige Anordnungen zur Erreichung der Ziele gemäss Art. 2 erforderlich und zweckmässig sind.

Art. 4 Mittel der Parkplatzbewirtschaftung

Die Parkflächen können wie folgt bewirtschaftet werden:

- Erhebung von Gebühren für das gelegentliche oder regelmässige Parkieren tagsüber auf öffentlichem Grund mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Parkkarten etc.
- Erhebung von Gebühren für wiederholtes nächtliches Parkieren auf öffentlichem Grund
- Beschränkung der Parkierungszeit

Art. 5 Gebietseinteilung

¹ Die Bewirtschaftung wird aufgrund der örtlichen Verhältnisse nach Teilgebiet unterschiedlich eingesetzt. Folgende Parkierungsgebiete werden unterschieden:

- Zentrumsgebiet Richterswil
- Parkierungsanlagen entlang der Seestrasse (ohne Bahnhof SBB P+R)
- Übriges Gemeindegebiet

² Der Gemeinderat legt die Parkierungsgebiete in einem Reglement fest.

III. Parkierungsberechtigungen und Beschränkungen

1. Parkierungsberechtigung

Art. 6 Allgemeine Berechtigung

¹ Grundsätzlich und wo nicht anders geregelt, stehen die Parkflächen auf öffentlichem Grund allen zur Verfügung, wobei die Parkflächen der Gebührenpflicht oder anderen Beschränkungen unterliegen können.

² Behördliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen aus besonderen Gründen wie Schneeräumung, Baustellen, Umzüge, Veranstaltungen und dergleichen, sind in jedem Falle zu befolgen und begründen keinen Anspruch auf Ersatz eines Parkplatzes oder auf Rückerstattung von Gebühren.

³ Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen, Weisungen erlassen, welche die Fahrzeugbesitzerinnen und Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen, oder das Parkieren solcher Fahrzeuge ganz zu unterlassen.

2. Zeitliche Beschränkung und Gebührenpflicht

Art. 7 Grundsatz

¹ Die Parkierung auf öffentlichem Grund kann zeitlich beschränkt sein.

² Zur Abgeltung des gesteigerten Gemeindegebrauchs können Gebühren erhoben werden. Die Parkgebühren betragen max. CHF 3.00 pro Stunde.

³ Der Gemeinderat legt die zeitlichen Beschränkungen, den gebührenpflichtigen Zeitraum, die Gebühren sowie die Berechtigungen in einem Reglement fest. Für die Festlegung der Gebühren ist das Äquivalenzprinzip resp. das Kostendeckungsprinzip massgebend.

Art. 8 Zentrumsgebiet Richterswil

¹ Im Zentrumsgebiet Richterswil stehen die öffentlichen Parkplätze vor allem der Kundschaft des lokalen Gewerbes und der Dienstleistungsbetriebe zur Verfügung.

² Die maximal erlaubte Parkierungsdauer kann auf zwei Stunden beschränkt werden.

Art. 9 Parkierungsanlagen entlang der Seestrasse

Für die Parkierungsanlagen entlang der Seestrasse (ohne Bahnhof SBB P+R) kann eine Beschränkung der Parkierungsdauer (bis 24 Stunden) festgelegt werden.

Art. 10 Übriges Gemeindegebiet

¹ Im übrigen Gemeindegebiet gelten tagsüber in der Regel keine zeitlichen Beschränkungen und keine Gebührenpflicht.

² Der Gemeinderat kann für spezielle Zielorte, einzelne Strassen oder Plätze zeitliche Beschränkungen und/oder eine Gebührenpflicht einführen, sofern dies zur Erreichung der Ziele gemäss Art. 2 erforderlich und zweckmässig ist.

3. Parkkarten

Art. 11 Parkkarten für bestimmte Personenkreise

¹ Für öffentliche Parkierungsanlagen kann der Gemeinderat Weisungen erlassen, welche für das Parkieren gegen Gebühr die Ausgabe einer begrenzten Anzahl Parkkarten an bestimmte Personenkreise regelt.

² Eine Parkkarte wird in der Regel auf ein bestimmtes Kennzeichen ausgestellt und berechtigt während ihrer Gültigkeitsdauer zum zeitlich unbeschränkten Parkieren des entsprechenden Fahrzeuges während des Tages (06.00 - 22.00 Uhr) in der bezeichneten Parkierungsanlage. Die Parkierung während der Nacht unterliegt den Bestimmungen gemäss Art. 12 und Art. 13.

³ Die Parkkarte begründet keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz. Bei gesperrten oder besetzten Parkplätzen erfolgt keine Rückzahlung.

⁴ Bei Rückgabe der Parkkarte besteht ein Anrecht auf eine anteilmässige (pro Monat) Rückerstattung der Gebühr, wobei der angebrochene Monat nicht zurückvergütet wird.

⁵ Die Höhe der Gebühren für Parkkarten betragen:

- max. CHF 25.00 für Tagesparkkarten.
- max. CHF 150.00 für Monatsparkkarten.
- max. CHF 1'800.00 für Jahresparkkarten.

4. Nächtliches Parkieren auf öffentlichem Grund

Art. 12 Berechtigung

¹ Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge aller Art oder Fahrzeuganhänger (Wohnwagen, Lastwagenanhänger usw.) nachts (22.00 - 06.00 Uhr) wiederholt (zwei Sichtungen innerhalb von drei Monaten) auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen abzustellen.

² Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieser Verordnung allen Fahrzeugbesitzer/innen erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeindegebrauch an öffentlichem Grund der Gemeinde Richterswil im Sinne von Abs. 1 angewiesen sind.

³ Als Besitzer/in gilt der/die Halter/in oder gegebenenfalls der- oder diejenige, der/dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.

⁴ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz, sie berechtigt den/die Besitzer/in lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschrift zu parkieren.

Art. 13 Gebührenpflicht

¹ Der oder die gebührenpflichtige Fahrzeughalter/-in hat die Gebühr so lange zu entrichten bis nachgewiesen wird, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.

² Keiner Bewilligung im Sinne dieser Verordnung bedürfen Fahrzeughalter/innen, welche sich darüber ausweisen können, dass ihnen ein unbeschränktes Recht zusteht, ihr Fahrzeug nachts in Richterswil auf privatem Grund zu parkieren, es sei denn, dass sie trotzdem regelmässig nachts auf öffentlichem Grund parkieren.

³ Die Höhe der Nachtparkgebühren werden vom Gemeinderat in einem Reglement festgesetzt. Sie betragen max. CHF 80.00 pro Monat.

IV. Vollzug und Inkraftsetzung

Art. 14 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und trifft die für den Vollzug erforderlichen Anordnungen.

² Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Entscheide oder Verfügungen, welche die zuständigen Organe aufgrund dieser Verordnung erlassen, werden mit Busse geahndet.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Die revidierte Parkierungsverordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Anmerkungen:

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2024-110 vom 19. August 2024.

Die revidierte Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Politischen Gemeinde Richterswil wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2024 angenommen.

Gleichzeitig wird die Parkierungsverordnung vom 12. Juni 2013 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.